

Rahmenordnung
für die
Diplomprüfung im Studiengang
Soziale Arbeit
- Fachhochschulen -

beschlossen von der Konferenz der Rektoren
und Präsidenten der Hochschulen in der
Bundesrepublik Deutschland am

03.07.2001

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland am

11.10.2001

Sekretariat der Kultusministerkonferenz
- Geschäftsstelle für die Koordinierung
der Ordnung von Studium und Prüfungen -
Lennéstraße 6
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 5 01-0/-6 96
Internet: www.kmk.org

Vorbemerkung

Die Allgemeinen Bestimmungen der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit beruhen auf der Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Fachhochschulen -; die Fachspezifischen Bestimmungen und die Erläuterungen wurden von der Fachkommission Sozialpädagogik/Sozialarbeit erarbeitet. Die Hochschulrektorenkonferenz hat die Rahmenordnung am 03.07.2001 und die Kultusministerkonferenz am 11.10.2001 beschlossen.

Die Rahmenordnung steht unter dem generellen Vorbehalt der jeweils gültigen Fassung der Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Fachhochschulen - sowie des jeweils geltenden Landesrechts.

Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, dass bestehende Prüfungsordnungen dieser Rahmenordnung angepasst werden. Stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit der Rahmenordnung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung - unter Angabe von Gründen - versagen (§ 9 Abs. 2 HRG).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	7
§ 1 Regelstudienzeit	7
§ 2 Praktische Studiensemester	7
§ 3 Prüfungsaufbau	8
§ 4 Fristen	8
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen	10
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen	10
§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	11
§ 9 Projektarbeiten	12
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	12
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen	15
§ 13 Freiversuch	15
§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen	16
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	17
§ 16 Prüfungsausschuss	18
§ 17 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	19
§ 18 Zuständigkeiten	19
§ 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	20
§ 20 Zweck der Diplomprüfung	20

Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

	Seite	
§ 21	Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	20
§ 22	Zeugnis und Diplomurkunde	22
§ 23	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	23
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakten	23
2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen	24	
§ 25	Studienaufbau und Stundenumfang	24
§ 26	Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	24
§ 27	Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	25
§ 28	Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	26
§ 29	Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	26
§ 30	Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium	27
§ 31	Diplomgrad	28
Erläuterungen	29	

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2

Praktische Studiensemester

(1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird.

(2) Nach Maßgabe des Landesrechts kann ein Studienaufbau mit entweder einem oder zwei praktischen Studiensemestern vorgesehen werden. Bei einem Studienaufbau mit zwei praktischen Studiensemestern können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, dass eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit das erste praktische Studiensemester ganz oder teilweise ersetzen kann.

(3) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können die Hochschulprüfungsordnungen ausnahmsweise vorsehen, dass ein praktisches Studiensemester durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen ganz oder teilweise ersetzt wird.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium (§ 30 Abs. 2). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. des Hauptstudiums durchgeführt.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können unbeschadet der §§ 26 Satz 2 und 28 Abs. 2 Satz 2 vorsehen, dass Fachprüfungen nur abgelegt werden können, wenn diesen im Einzelnen zu bestimmende Studienleistungen vorgehen (Prüfungsvorleistungen) oder nachgehen.

§ 4

Fristen

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt und nachgewiesen werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Fachhochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
2. eine ggf. von den Hochschulprüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von max. 13 Wochen abgeleistet und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
4. die in den Hochschulprüfungsordnungen ggf. vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen und die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 7) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen. Die Hochschulprüfungsordnungen können in begründeten Einzelfällen vorsehen, dass auch multimedial gestützte Prüfungsleistungen nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder der ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Projektarbeiten.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung kann und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Bei der Gewichtung der Noten ist der Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer in den Hochschulprüfungsordnungen festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, ggf. einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung erst bestanden ist, wenn die Studienleistungen gem. § 3 Abs. 2 nachgewiesen sind.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Freiversuch

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu

dem in den Hochschulprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Sie können auch vorsehen, dass die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in einer zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

(3) Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden (wie z. B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

§ 14

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 13 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15

**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen
und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 2) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Hochschulprüfungsordnungen können für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

**Prüferinnen oder Prüfer und
Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18

Zuständigkeiten

Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 17) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 21)

entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 20

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

**Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung
der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Hochschulprüfungsordnungen sollen vorsehen, dass das Thema der Diplomarbeit spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben ist.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und ggf. die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.*) Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule oder des Fachbereiches versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

*) Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 23

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 berichtigt werden. Ggf. kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Studium sind ein oder zwei praktische Studiensemester oder gleichwertige Praxisphasen in einem Praxisfeld der Sozialen Arbeit bzw. Praxisprojekte gem. § 2 Abs. 2 zu integrieren. Die anleitende Fachkraft der Praxisstelle soll durch die gleiche oder in begründeten Ausnahmefällen eine vergleichbare Qualifikation, wie sie das Studium der Sozialen Arbeit vermittelt, ausgewiesen sein. Die Praxisstellen sollen an der Gestaltung, Durchführung und Auswertung der praktischen Studiensemester angemessen beteiligt werden.

(2) Sehen die Hochschulprüfungsordnungen zwei praktische Studiensemester vor, müssen diese mindestens den für eine staatliche Anerkennung geforderten zeitlichen Umfang haben.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Folgende Prüfungsgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit. Hierzu gehören insbesondere:

- Geschichte der Sozialen Arbeit
- Theorien der Sozialen Arbeit
- Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit
- Organisation der Sozialen Arbeit
- Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit
- Werte und Normen der Sozialen Arbeit

2. Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit

- Familien- und Jugendrecht
- Sozial- und Verwaltungsrecht
- Sozialpolitik

3. Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

4. Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

(2) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf fünf nicht überschreiten; davon ist je eine Fachprüfung in den Prüfungsgebieten 1 und 2 zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplom-Vorprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 28

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Soziale Arbeit die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gem. § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln, bis wann die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Studiensemestern spätestens nachzuweisen ist.

§ 29

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Je eine Fachprüfung ist abzulegen in den Prüfungsgebieten:

- Fachwissenschaft Soziale Arbeit
- Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit
- Studienschwerpunkt

(2) Prüfungsgebiete des Pflichtbereiches in der Fachwissenschaft Soziale Arbeit sind insbesondere:

- Berufsethik der Sozialen Arbeit
- Zielgruppen der Sozialen Arbeit

- Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit
- Organisation der Sozialen Arbeit
- Theorien der Sozialen Arbeit
- Ästhetik und Wahrnehmung
- Rechtliche und sozialpolitische Fragestellungen der Sozialen Arbeit
- Forschung und Entwicklung in der Sozialen Arbeit

(3) Gegenstand von Prüfungen in Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit ist:

- die Vertiefung in bis zu zwei Prüfungsgebieten gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 bis 4

(4) Gegenstand von Prüfungen im Wahlpflichtbereich ist:

- der Studienschwerpunkt nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen.

Die Hochschulprüfungsordnungen sehen mindestens zwei Studienschwerpunkte vor.

(5) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf vier nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplomprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 30

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Sehen die Hochschulprüfungsordnungen vor, dass die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs angefertigt werden soll, oder wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen

zen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

§ 31

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Sozialarbeiterin“ bzw. „Diplom-Sozialarbeiter“ mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“ verliehen.

**Erläuterungen
zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung im
Studiengang Soziale Arbeit
- Fachhochschulen -**

Vorbemerkung

Die Studienreform dient der kontinuierlichen Entwicklung von Studium und Lehre. Als Aufgabe der Hochschulen und des Staates berücksichtigt sie Veränderungen in der Gesellschaft und der Berufswelt ebenso wie die Weiterentwicklung in wissenschaftlicher Lehre und Forschung. Diesen Erwartungen versucht die Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit (FH) zu entsprechen. Darüber hinaus sollen die länderübergreifenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Rahmenordnung die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse in Diplomstudiengang Soziale Arbeit gewährleisten und den Hochschulwechsel erleichtern. Entsprechend ihrem Auftrag, neben den genannten Zielen auch genügend Raum für eine Profilbildung der Hochschulen zu belassen, versucht die Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH) zwischen größtmöglicher Offenheit im Interesse der Hochschulautonomie einerseits, und notwendiger Festlegung zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse andererseits, abzuwägen.

Zu den von der Gemeinsamen Kommission der Fachkommission Sozialpädagogik/Sozialarbeit zugewiesenen Aufgaben gehören nicht:

- eine Auseinandersetzung mit neueren hochschulpolitischen Entwicklungen, die sich unter dem Begriff „Internationalisierung“ zusammenfassen lassen,
- Regelungen für berufs- und familienbegleitende Teilzeitstudiengänge,
- solche für Auf- und Weiterbildungsstudiengänge sowie
- Aussagen zu allgemeinen und individuellen Rahmenbedingungen des Studiums.

Unabhängig von landespolitischen Entscheidungen in diese Fragen ist aber davon auszugehen, dass die in der hier vorgelegten Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH) formulierten Grundsätze ihre Geltung behalten. Weiter ist auch davon auszugehen, dass Bachelor- und Masterstudiengänge zunächst als Erprobung neuer Studiengänge anzusehen sind und keineswegs sowie unverzüglich die bestehenden Diplom- und Magisterstudiengänge ersetzen werden.

Nach ausdrücklicher Maßgabe der auftraggebenden Gemeinsamen Kommission macht die Rahmenprüfungsordnung zur Bestimmung von quantitativen Größen lediglich Angaben zu Obergrenzen.

Übersicht

	Seite
1. Der Studiengang Soziale Arbeit	34
2. Studierbarkeit des Lehrangebotes	36
3. Hinweise zu Einzelregelungen	44
4. Prüfungssystematik	55

1. Der Studiengang Soziale Arbeit

1.1 Der Inhalt des Studiengangs Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit orientiert sich in ihrem Selbstverständnis an ihrem beruflichen Auftrag gegenüber den Menschen und deren Problemen in der modernen Gesellschaft.

Ihre Aufgaben liegen sowohl in der Prävention als auch in der Behebung von sozialen Notlagen und Benachteiligungen, im Angebot von Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitmaßnahmen sowie in politischen Stellungnahmen zur Verbesserung von gesellschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Lebensbedingungen. Sie findet im Alltag der Adressaten ihr Arbeitsfeld, hat dabei „die ganzheitliche Lebenssituation der Betroffenen im Blick und setzt das Soziale als Mittel der Hilfe ein.“*)

1.2 „Soziale Arbeit“ als Vereinheitlichung der Studiengänge Sozialpädagogik und Sozialarbeit

Die Rahmenordnung geht von einem einheitlichen Studiengang Soziale Arbeit aus. Der Studiengang, soweit er durch die Rahmenprüfungsordnung strukturiert wird, ist so konzipiert, dass die Vielfalt der beruflichen Aufgaben und deren Veränderungen, der ursächlich damit verbundene Wandel der Problemlagen und der Erwartungen der Adressaten sowie die eigenständige Berufsentwicklung berücksichtigt werden können. Einer zu starken Anpassung der Ausbildung an aktuelle berufliche Entwicklungstendenzen und einer Spezialisierung wird auch durch die Zusammenführung von Sozialarbeit und Sozialpädagogik entgegengewirkt, weil nur ein inhaltlich universalistisch ausgestaltetes und auf arbeitsfeldübergreifenden Grundlagen ausgerichtetes Studium eine Anpassung an gesellschaftliche und berufliche Veränderungen und an Entwicklungen des Arbeitsmarktes langfristig ermöglicht, und gleichzeitig dem Anspruch bedarfsorientierter Ausbildung auf fachwissenschaftlicher Grundlage dauerhaft gerecht wird.

Die Rahmenordnung geht weiter davon aus, dass sich ein eigenständiges, spezifisch-fachwissenschaftliches Wissen der Sozialen Arbeit entwickelt hat, welches dem Studium als eigenständige Grundlage dienen kann. Dies macht es erforderlich, die wissenschaftlichen

*) Bock, Th. in: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 3. Aufl. 1993, Seite 835.

Fächer und Lernbereiche der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit - eine weitgehende Überschneidung der Aufgabengebiete in der Praxis hat längst stattgefunden - in der Ausbildung gleichrangig zu verbinden und als **gemeinsamen Studiengang Soziale Arbeit** zu konzipieren.

Ein gemeinsamer Studiengang Soziale Arbeit wird auch von didaktischen Überlegungen in Verbindung mit der Einlösung des geforderten Praxisbezugs der Ausbildung gestützt. Wenn sich die Inhalte der einzelnen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit weder nach der Aufgabenstellung noch nach den Arbeitsweisen streng in Sozialpädagogik und Sozialarbeit unterscheiden lassen, kann eine darauf ausgerichtete praxisbezogene Ausbildung diese Unterscheidung kaum aufrechterhalten. Die Rahmenordnung geht davon aus, dass eine Vereinheitlichung des Studiums die sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Besonderheiten gleichwertig in die Ausbildung einbezieht. Der erziehungswissenschaftliche Beitrag zum Studium ist ein wichtiger, integrativer Teil der fachwissenschaftlichen Grundlagen und der Fachwissenschaft Soziale Arbeit. Angesichts der inhaltlichen Vielfalt der beruflichen Aufgaben in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, soll sich das Studium an dem didaktischen Prinzip des exemplarischen Lehrens und Lernens orientieren.

1.3 Abgrenzung gegenüber dem Studiengang Heilpädagogik

Die bisher übliche Fachrichtungsbezeichnung „Sozialwesen“ umfasste die Studiengänge Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Heilpädagogik. Zwischenzeitlich entwickelte sich der Studiengang Heilpädagogik gegenüber dem neuen Verständnis von Sozialer Arbeit zu einer eigenständigen Fachrichtung. Für den Studiengang Heilpädagogik ist daher mit Beteiligung der dafür zuständigen Fachhochschulen und im Auftrag der Gemeinsamen Kommission eine eigene Rahmenordnung entwickelt worden.

1.4 Gleichwertige Praxis außerhalb des Studiums und berufspraktische Tätigkeiten im Studium

In der Rahmenordnung wird mehrfach auf Praxiszeiten und deren Anrechenbarkeit verwiesen. Folgende Regelungen sind dabei grundsätzlich zu unterscheiden:

Zu § 2 Abs. 2:

Bei einem Studienaufbau mit zwei praktischen Studiensemestern kann das erste praktische Studiensemester durch andere, in der Studienordnung vorgesehene und in das Studium integrierte berufspraktische Tätigkeiten ganz oder teilweise ersetzt werden.

Zu § 2 Abs. 3:

Unter der Annahme, dass keine ausreichenden Praxisstellen für praktische Studiensemester zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise im Einzelfall andere Formen des praktischen Studiums ein praktisches Studiensemester ersetzen, doch muss diese berufspraktische Tätigkeit ebenfalls in das Studium integriert sein.

Zu § 5 Abs. 1 Ziff. 2:

Bei dieser berufspraktischen Tätigkeit handelt es sich um eine Vorpraxis als Voraussetzung zur Zulassung zum Studium, die grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums erbracht wird und länderspezifisch, also außerhalb der Rahmenprüfungsordnung, geregelt ist.

Zu § 15 Abs. 4:

Es wird die Anrechnung der bereits erläuterten Vorpraxis (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2), der praktischen Studiensemester und deren generelle bzw. begrenzte Ersetzbarkeit (§ 2 Abs. 2) geregelt.

2. Studierbarkeit des Lehrangebotes

2.1 Ausgehend von:

- einer Regelstudienzeit von acht Semestern gemäß KMK-Beschluss vom 09./10.11.1989
- 150 SWS-Obergrenze - zeitlicher Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- zwei praktischen Studiensemestern/einem praktischen Studiensemester

Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

ergibt sich folgende exemplarische Übersicht zum Zeitbedarf für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit (FH) auf der Grundlage der Leitlinien zur „Dauer des Studiums und Studierbarkeit des Lehrangebotes“ vom 09.12.1982 (Heft 12 der Veröffentlichungen zur Studienreform):

1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen 150 SWS x 18 Wochen	2.700 Stunden
2. Vor- und Nachbereitungszeit für Lehrveranstaltungen (1 Std. pro 1 SWS)	2.700 Stunden
3. außerfachliches Studium 10 % von 150 SWS x 18 Wochen	270 Stunden
4. 2 praktische Studiensemester/ein praktisches Studiensemester (je mindestens 20 Wochen) 2 x 20 Wochen x 45 Stunden/ 1 x 20 Wochen x 45 Stunden	1.800 Stunden/ 900 Stunden
5. Diplomarbeit 3 Monate (= 13 Wochen) 13 Wochen x 45 Stunden	585 Stunden
Summe:	8.055 Stunden/ 7.155 Stunden
Nettoarbeitszeit für 8 Semester 4 x 46 Wochen á 45 Stunden	8.280 Stunden

Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

2.2 Beispiel für einen Studienverlaufsplan mit einem praktischen Studiensemester*)

Prüfungsgebiete/Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe:		
						PS			SWS	PL	FP
Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit		1 PL	1 PL							2	1
	SWS	6	12	10					28		
Rechtliche und sozial- politische Grundlagen Sozialer Arbeit		1 PL	1 PL							2	1
	SWS		10	8					18		
Geistes- und human- wissenschaftliche Grund- lagen Sozialer Arbeit		1 PL								1	1
	SWS	6	4						10		
Gesellschaftswissen- schaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit	1 PL									1	1
	SWS	10							10		
Fachwissenschaft Soziale Arbeit				1 PL	1 PL					2	1
	SWS			14	14				28		
Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit							1 PL			1	1
	SWS			4	4		2		10		

*) Vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 2

Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

Prüfungsgebiete/Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe:		
						PS			SWS	PL	FP
Studienschwerpunkt							1 PL	1 PL		2	1
SWS							12	8	20		
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen											
SWS			4			4			8		
Einführung ins Studium Vorbereitung Diplomarbeit											
SWS	4						2		6		
Verfügungsstunden											
SWS				4	2			2	8		
Summe	SWS	26	26	22	22	20	4	16	10	146	
	PL	1	3	2	1	1		2	1		11
	FP	1	1	2		1		1	1		7

Der beispielhafte Studienverlaufsplan geht von folgenden Annahmen aus:

1. Jede Prüfungsleistung (**PL**) bezieht sich auf ein Lehrangebot von zehn Semesterwochenstunden (**SWS**)
2. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen je Praxissemester (**PS**) 4 SWS
3. Die Einführung in das Studium und die Vorbereitung auf die Diplomarbeit umfassen 6 SWS
4. Die Verfügungsstunden haben einen Umfang von 8 SWS. Sie stehen den Fachbereichen zur Verstärkung bereits vorhandener Prüfungsgebiete oder zur Aufnahme fachbereichsfavorisierter Prüfungsgebiete zur Verfügung.

Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

2.3 Beispiel für einen Studienverlaufsplan (Praktische Studiensemester im 3. und 6. Semester)

Prüfungsgebiete/Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe:		
			PS			PS			SWS	PL	FP
Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit		1 PL		1 PL						2	1
	SWS	6	12		10				28		
Rechtliche und sozial- politische Grundlagen Sozialer Arbeit				1 PL						1	1
	SWS	4	6		8				18		
Geistes- und human- wissenschaftliche Grund- lagen Sozialer Arbeit		1 PL								1	1
	SWS	6	4						10		
Gesellschaftswissen- schaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit				1 PL						1	1
	SWS	6	2		2				10		
Fachwissenschaft Soziale Arbeit								2 PL		2	1
	SWS				4		16	8	28		
Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit					1 PL						
	SWS				6		6	8	20		

Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

Prüfungsgebiete/Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe:		
			PS			PS			SWS	PL	FP
Studienschwerpunkt							1 PL	1 PL		2	1
	SWS				6		6	8	20		
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen											
	SWS		4			4			8		
Einführung ins Studium Vorbereitung Diplomarbeit											
	SWS	4					2		6		
Verfügungsstunden											
	SWS				6			2	8		
Summe	SWS	26	24	4	20	26	4	24	18	146	
	PL		2		3	1		1	3	10	
	FP		1		3	1			2		7

Der beispielhafte Studienverlaufsplan geht von folgenden Annahmen aus:

1. Jede Prüfungsleistung (**PL**) bezieht sich auf ein Lehrangebot von zehn Semesterwochenstunden (**SWS**)
2. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen je Praxissemester (**PS**) 4 SWS
3. Die Einführung in das Studium und die Vorbereitung auf die Diplomarbeit umfassen 6 SWS
4. Die Verfügungsstunden haben einen Umfang von 8 SWS. Sie stehen den Fachbereichen zur Verstärkung bereits vorhandener Prüfungsgebiete oder zur Aufnahme fachbereichsfavorisierter Prüfungsgebiete zur Verfügung.

Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

2.4 Beispiel für einen Studienverlaufsplan

(Praktische Studiensemester im 4. und 5. Semester)

Prüfungsgebiete/Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe:		
				PS	PS				SWS	PL	FP
Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit		1 PL	1 PL							2	1
	SWS	6	12	10					28		
Rechtliche und sozial- politische Grundlagen Sozialer Arbeit			1 PL							1	1
	SWS	4	6	8					18		
Geistes- und human- wissenschaftliche Grund- lagen Sozialer Arbeit		1 PL								1	1
	SWS	6	4						10		
Gesellschaftswissen- schaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit			1 PL							1	1
	SWS	6	4						10		
Fachwissenschaft Soziale Arbeit								2 PL		2	1
	SWS					4	16	8	28		
Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit						1 PL				1	1
	SWS					10			10		

Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

Prüfungsgebiete/Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe:		
				PS	PS				SWS	PL	FP
Studienschwerpunkt							1 PL	1 PL		2	1
	SWS					6	6	8	20		
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen											
	SWS			4	4				8		
Einführung ins Studium Vorbereitung Diplom- arbeit											
	SWS	4					2		6		
Verfügungsstunden											
	SWS					6		2	8		
Summe	SWS	26	24	20	4	4	26	24	18	146	
	PL		2	3			1	1	3	10	
	FP		1	3			1		2		7

Der beispielhafte Studienverlaufsplan geht von folgenden Annahmen aus:

1. Jede Prüfungsleistung (**PL**) bezieht sich auf ein Lehrangebot von zehn Semesterwochenstunden (**SWS**)
2. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen je Praxissemester (**PS**) 4 SWS
3. Die Einführung in das Studium und die Vorbereitung auf die Diplomarbeit umfassen 6 SWS
4. Die Verfügungsstunden haben einen Umfang von 8 SWS. Sie stehen den Fachbereichen zur Verstärkung bereits vorhandener Prüfungsgebiete oder zur Aufnahme fachbereichsfavorisierter Prüfungsgebiete zur Verfügung.

3. Hinweise zu Einzelregelungen

Zu § 2: Praktische Studiensemester

Zu § 2 Abs. 1: Ausgestaltung und erfolgreiche Teilnahme

Die praktischen Studiensemester dienen dem allgemeinen Studienziel. Sie sind integrierter Bestandteil des Studiums und des Curriculums. Bei deren Ausgestaltung, Durchführung und Auswertung sollen Hochschule und Praxisstellen zusammenwirken. Praktische Studiensemester sind ein von der Fachhochschule geregelter, fachlich betreuter, in einer anerkannten Praxisstelle durch eine berufserfahrene Fachkraft angeleiteter und durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einem Praxisfeld der Sozialen Arbeit in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird. Sie vermitteln unmittelbare Einblicke in Arbeitsfelder (Orientierungsfunktion), sowie Praxiskenntnisse und -fähigkeiten durch eine angeleitete und schrittweise Wahrnehmung beruflicher Aufgaben (Vertiefungsfunktion) der Sozialen Arbeit. Sie werden auf der Grundlage eines in jedem Einzelfall zu erstellenden Ausbildungsplanes durchgeführt, der von der Hochschule im Benehmen mit dem jeweiligen Studierenden und der entsprechenden Praxisstelle aufgestellt wird. Der Ausbildungsplan soll die Ziele der praktischen Studiensemester enthalten, deren Verlauf regeln und der Auswertung dienen.

Für die praktischen Studiensemester hat die Hochschule eine Praxisbegleitung sicherzustellen, die nach Möglichkeit von hauptamtlich Lehrenden übernommen werden soll. Dadurch wird auch der Transfer von Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen Praxisfeldern und Lehrgebieten unterstützt.

Die Begleitung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern durch die Hochschule soll folgende Bestandteile haben:

- Vorbereitung auf die praktischen Studiensemester
- Unterstützung bei der Suche geeigneter Praxisstellen
- Feststellung der Eignung der Praxisstellen
- Bildung von Begleitgruppen unter der Leitung von mindestens einer Dozentin oder eines Dozenten
- Kontinuierliche Begleitung der Studierenden
 - durch Bearbeitung von Erfahrungen in der Gruppe

- durch Besuche der Begleitdozentin bzw. des -dozenten in den Praxisstellen
- durch Lehrveranstaltungen
- durch Supervision und
- durch Auswertung der praktischen Studiensemester im Einzelgespräch und in der Gruppe.

Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Anforderungen an die praktischen Studiensemester. Sie sollen dabei die genannten Bestandteile berücksichtigen. Eine vertragliche Ausgestaltung der praktischen Studiensemester zwischen der Hochschule und der Praxisstelle wird empfohlen.

Die Anleitung in den Praxisstellen soll von Fachkräften übernommen werden, die über die gleiche Ausbildung oder in begründeten Ausnahmefällen über eine vergleichbare Qualifikation und über eine längere Berufserfahrung verfügen, Bereitschaft für diese Aufgabe zeigen und nach Möglichkeit eine einschlägige Weiterbildung vorweisen können. Die Praxisanleitung bekommt in ihrer Bedeutung entsprechendes Gewicht, wenn sie als qualifiziertes Tätigkeitsmerkmal angesehen wird und zeitlich im Arbeitspensum der Anleiterinnen und Anleiter Berücksichtigung findet.

Die Begleitung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern durch die Hochschule kann unterstützt werden durch:

- Einrichtung eines Praxisbeirates (Ausschuss, Kommission) mit Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Anleiter und Träger
- Weiterbildungsangebote für Praxisanleiterinnen und -anleiter
- Regelmäßige Treffen der Begleitdozentinnen und -dozenten sowie der Praxisanleiterinnen und -anleiter
- Evaluation und Qualitätssicherung der Betreuung mit Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Anleiter und der Träger
- Aufbau einer online-Datenbank mit Information über die Praxisstellen.

Zum Abschluss der praktischen Studiensemester soll deren Erfolg festgestellt werden. Sie sind erfolgreich abgeleistet, wenn die allgemeinen Ziele gem. § 2 und die besonderen Ziele

Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

des Ausbildungsplanes erreicht wurden. Zur Feststellung des Erfolgs können beitragen:

- eine Beurteilung der Leistungen der Studierenden im praktischen Studiensemester durch die Praxisstelle
- eine Bestätigung der erbrachten Praxiszeiten durch die Praxisstelle
- ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen
- ein schriftlicher Bericht über das praktische Studiensemester sowie ggf. ein Fachgespräch evtl. mit Beteiligung der Praxisstelle.

Der Praxisbezug des Studiums als ein besonderes Merkmal der Fachhochschulen erschöpft sich aber nicht in der Durchführung praktischer Studiensemester, sondern ist bestimmend für die gesamte Ausbildung. Die Praxis soll grundsätzlich in das Studium einbezogen und in ihrer Bedeutung in den gegebenen organisatorischen und rechtlichen Grenzen gestärkt werden.

Zu § 2 Abs. 2: Anzahl der praktischen Studiensemester

Die Fachkommission Sozialpädagogik/Sozialarbeit spricht sich ausdrücklich für ein einphasiges Studienmodell mit zwei praktischen Studiensemestern aus. Sehen die Hochschulprüfungsordnungen eine einphasige Ausbildung vor, so muss der zeitliche Umfang der praktischen Studiensemester den länderspezifischen Anforderungen einer staatlichen Anerkennung entsprechen.

Mit der Einführung von zwei praktischen Studiensemestern werden in der Regel die landesrechtlich geforderten zeitlichen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung erfüllt. Die staatliche Anerkennung kann dann unmittelbar im Anschluss an die Diplomierung eventuell auch durch eine Fachhochschule ausgesprochen werden. Für die empfohlene einphasige Ausbildung spricht insbesondere auch, dass durch die Integration der staatlichen Genehmigungsvoraussetzungen in das Studium die Ausbildung vereinheitlicht und damit ein reibungsloser Hochschulwechsel garantiert wird.

Das erste praktische Studiensemester soll innerhalb der ersten vier Fachsemester abgeleistet werden. Nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen kann es im vollen zeitlichen Umfang des ersten praktischen Studiensemesters auch in Form von mehreren Praxisphasen

durchgeführt werden, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entsprechen. Das zweite praktische Studiensemester soll in einem höheren Semester abgeleistet werden. Bei einem Studienaufbau mit nur einem praktischen Studiensemester soll dieses im Hauptstudium erbracht werden.

Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass das erste praktische Studiensemester oder entsprechende Praxisphasen bei einem Studienaufbau mit zwei praktischen Studiensemestern durch eine gleichwertige und einschlägige berufspraktische Tätigkeit ganz oder teilweise ersetzt werden kann. Bei zur Anrechnung kommenden Praxiszeiten, die vor dem Studium liegen, soll der Bezug zur fachlich-praktischen Arbeit vorhanden sein und mindestens eine zweijährige, versicherungspflichtige oder eine ihr gleichzustellende Tätigkeit vorliegen.

Zu § 6: Prüfungsformen

Soziale Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit sind allgemeine und grundlegende Qualifikationen für Soziale Arbeit. Sie sind Lehraufgabe und Lernziel. Die für diese Kernfähigkeiten vorauszusetzenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Form der Klausurarbeit kaum, besser schon in einer schriftlichen Hausarbeit, am Besten jedoch in mündlicher Form zu prüfen.

Die Fachkommission empfiehlt deshalb ergänzend zu den üblichen Prüfungsformen die Einführung der „Praxis- und Lehrprobe“ als neuer Prüfungsform. Sie hat gegenüber der mündlichen Prüfung im Dialog mit den Prüferinnen und Prüfern den Vorteil, dass die üblichen Bezugspersonen der Sozialen Arbeit als Kommunikationspartner praxisnah einbezogen werden, und dass die Gestaltung der räumlich-zeitlichen Situation sowie der praktische Medieneinsatz als fachliche Leistung bei der Beurteilung berücksichtigt werden können.

Die „Praxis- und Lehrprobe“ kann als eine vom Prüfling vorbereitete Lehrinheit oder Seminarsequenz, aber auch als Video-, Theater- und Musikproduktion u. a. durchgeführt werden. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er Zusammenhänge erkennt, spezielle Aufgaben einzuordnen und durch Einsatz seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zu erfüllen vermag.

Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

Eine „Praxis- und Lehrprobe“ bedarf einer konzeptionellen Vorbereitung, welche als schriftliche Prüfungsunterlagen (vgl. § 8) dienen können, um das Geschehen für die Prüferinnen oder Prüfer inhaltlich nachvollziehbar zu machen. Die „Praxis- und Lehrprobe“ soll als Kollegialprüfung der intersubjektiven Leistungsbeurteilung dienen. Sie soll mindestens 20 Minuten dauern.

Das Multiple-Choice-Prüfungsverfahren soll nur für geeignete Teile einer Fachprüfung zugelassen werden.

Zu § 7 Abs. 2: Gruppenprüfungen

Gruppenprüfungen sind als mündliche Prüfungen in ihrer Gesprächssituation den Inhalten und der Didaktik des Studienganges Soziale Arbeit (FH) besonders nahe und vielen Praxis-situationen ähnlich. In ihnen können fachlich-kommunikative Fähigkeiten gezeigt und geprüft werden, wenn die Gruppengröße (höchstens drei Prüflinge), die Prüfungsdauer sowie die Aufgabenstellung (Prüfungsdidaktik) angemessen sind. Ihre Durchführung als Kollegialprüfung bedarf einer besonderen Vorbereitung, da eine Bewertung der Einzelleistung prüfungsrechtlich gefordert ist.

Zu § 10 Abs. 3: Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

Wegen der beschränkten Anzahl von Fachprüfungen sollte die Diplomarbeit kein zu großes Gewicht erhalten.

Zu § 25 Abs. 1 und 2: Studienaufbau und Stundenumfang

Das Studium der Sozialen Arbeit gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester. Dadurch soll ein einheitlicher zeitlicher Rahmen geschaffen werden, der einen Vergleich unterschiedlicher Studienmodelle ermöglicht und damit die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Diplom-Vorprüfung bei einem Hochschulwechsel schafft. Das Grundstudium gibt einen Überblick und führt in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit sowie in die rechtlichen, sozialpolitischen, geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit ein.

Das Hauptstudium vertieft fachliche Kenntnisse sowie Fähigkeiten und unterstützt die Entwicklung von professionellen Einstellungen in Verbindung mit berufsethischen Fragen. Das Hauptstudium soll nach Studienschwerpunkten und nach Feldern exemplarischen Lernens als Prüfungsgebiete strukturiert sein.

Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 150 SWS. Einige Beispiele zur Verteilung der Semesterwochenstunden und der Prüfungen auf das Grund- und Hauptstudium sowie auf die Studiensemester sind als Studienverlaufspläne beigelegt.

Zu § 27: Inhalte der Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete (§ 27) sind auf der Grundlage der wissenschaftlichen Theorien, der professionellen Kenntnisse und Fähigkeiten der Sozialen Arbeit sowie unter Berücksichtigung des Fremd- und Selbstverständnisses der Profession Soziale Arbeit gebildet worden.*) Sie sollen Gegenstand der Fachprüfungen sein. Die Prüfungsgebiete vermitteln den Studierenden der Sozialen Arbeit strukturiert und systematisch das wissenschaftliche Wissen, welches zur Beschreibung und Deutung psychisch-individueller, sozialgesellschaftlicher und kultureller Wirklichkeit - auch in seiner geschichtlichen Dimension - erforderlich ist. Sie orientieren sich auch an den praktischen Fähigkeiten, welche Studierende zum beruflichen Handeln benötigen. Die Prüfungsgebiete eröffnen - in Verbindung mit den studienbegleitenden Prüfungen - Chancen für eine modulare Strukturierung des Lernstoffes und der Lehre.

Die Prüfungsgebiete folgen nicht der Gliederung der üblichen Wissenschaftsdisziplinen (Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft, Rechtswissenschaft usw.), sondern gehen davon aus, dass die heute der Sozialen Arbeit zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse/Theorien und Methoden unter dem Begriff einer Wissenschaft der Sozialen Arbeit zusammengefasst werden können, auch wenn diese wissenschaftspolitisch nicht allseits anerkannt ist und sich noch nicht institutionalisiert hat. Die „Wissenschaft Sozialer Arbeit“ umfasst im Grundstudium die Prüfungsgebiete „Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit“ und im Hauptstudium die Prüfungsgebiete „Fachwissenschaft Soziale Arbeit“. Die tra-

*) DBSH: Berufsbild für Fachkräfte der Sozialen Arbeit, in: Zs. Forum Sozial, 4/95, S. 4 ff.
Fachbereichstag Soziale Arbeit 1995: Zum Stellenwert der Sozialen Arbeit im Rahmen des Studiums

Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

ditionellen Wissenschaften sind in diesem Zusammenhang als Bezugswissenschaften zu verstehen und in den Prüfungsgebieten 2. bis 4. zusammengefasst.

Die Zuordnung der herkömmlichen Wissenschaften zu den Inhalten der Prüfungsgebiete der Fachwissenschaft Soziale Arbeit lässt sich am Beispiel der Rechtswissenschaft verdeutlichen. Juristisches Wissen ist kein exklusiver und selbständiger Gegenstand des Studiums, sondern als integrierter Bestandteil der Sozialen Arbeit zu verstehen. Einzelne Rechtsgebiete - etwa das Jugendhilferecht - sind für die Soziale Arbeit wichtig und müssen sowohl im Kontext der Themen und Aufgaben der Sozialen Arbeit als auch im Zusammenhang mit relevanten sozialpolitischen, geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen vermittelt werden.

Die Integration relevanter Inhalte der Bezugswissenschaften und der Fachwissenschaft Soziale Arbeit ist zwar noch nicht vollständig geleistet, wird aber an vielen Hochschulen erfolgreich versucht und vorangebracht.

Um eine inhaltliche Vergleichbarkeit und die der Studien- und Prüfungsleistungen in einem sehr weiten Rahmen sicherzustellen, muss die Rahmenordnung einige Prüfungsinhalte nennen und erläutern. Dabei bietet die bloße Aufzählung der Teilgebiete, Themenbereiche oder Prüfungsgebiete den Hochschulprüfungsordnungen einige Anhaltspunkte, aber auch weitreichende Möglichkeiten der Ergänzung und der inhaltlichen Ausgestaltung. Die Rahmenordnung verfolgt ausdrücklich kein bestimmtes Ausbildungsmodell, sondern nennt lediglich wichtige, inhaltliche Bestandteile. Zur Verdeutlichung der Inhalte werden einige erläuternde Hinweise gegeben.

Die Prüfungsgebiete sind:

1. Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit

Sie soll die Einführung in folgende Themenbereiche umfassen:

- Geschichte der Sozialen Arbeit

Der Themenbereich Geschichte der Sozialen Arbeit soll nationale und internationale histori-

sche Entwicklungen der Sozial-, Berufs- und Organisationsgeschichte sowie Themen wie z. B. Armut, soziale Ungleichheit, soziale Probleme und soziale Sicherheit, aber auch fachliche Methoden und Wissenschaft historisch aufgreifen und Verbindungen zur modernen Sozialen Arbeit herstellen.

- **Theorien der Sozialen Arbeit**

In diesem Themenbereich sollen allgemein- und fachwissenschaftlich begründete Positionen und theoretische Ansätze sowie Konzepte der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung verschiedener wissenschafts- und erkenntnistheoretischer Richtungen behandelt werden. Ein weiteres Thema soll die Bedeutung der Bezugswissenschaft für die Soziale Arbeit sein.

- **Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit**

In diesem Themenbereich sollen die fachlichen Voraussetzungen für eine allgemeine und arbeitsfeldspezifische Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit für die Soziale Arbeit vermittelt werden. Zu den Inhalten sollen auch die Verfahren für ein planmäßiges, systematisches Vorgehen und ein Kennenlernen verschiedener Handlungsansätze gehören.

- **Organisation der Sozialen Arbeit**

Im Mittelpunkt dieses Themenbereichs sollen strukturelle und organisatorische Fragen stehen, die sich auf das System der sozialen Sicherung beziehen, dem die Soziale Arbeit mit ihren zahlreichen Arbeitsgebieten, ihrem Spannungsfeld zwischen Profession, Selbsthilfe und ehrenamtlicher Tätigkeit sowie ihren besonderen Organisationsformen (öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, Subsidiarität u. a.) angehört.

- **Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit**

Lernziel dieses Themenbereichs soll es sein, Grundkenntnisse für eine selbständige, wissenschaftliche Bearbeitung von Fragen der Sozialen Arbeit zu vermitteln. Dazu gehören eine wissenschaftstheoretische Einführung sowie die Vermittlung von Forschungsmethoden und Forschungsverfahren.

- Werte und Normen der Sozialen Arbeit

Dieser Themenbereich soll - als Voraussetzung für die Berufsethik im Hauptstudium - den allgemeinen Hintergrund von kulturellen Werten und die Funktion von Normen für das allgemein-menschliche und das professionell-spezifische Handeln erschließen.

2. Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit

Gegenstand dieses Prüfungsgebietes sollen die für die Soziale Arbeit erforderlichen rechtlichen und sozialpolitischen Grundlagen sein. Dazu gehören insbesondere die Themenbereiche Familienrecht, Jugendrecht, Sozial- und Verwaltungsrecht und Sozialpolitik.

3. Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

Dieses Prüfungsgebiet soll sich insbesondere den für die Soziale Arbeit relevanten individuell ausgerichteten und geisteswissenschaftlichen Inhalten der Philosophie und der Erziehungswissenschaft sowie ggf. psychologischen und medizinischen Grundlagen widmen.

4. Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

Dieses Prüfungsgebiet soll insbesondere die für die Soziale Arbeit relevanten gesellschaftlich ausgerichteten, sozialwissenschaftlichen Inhalte der Soziologie, der Sozialpsychologie und ggf. der Erziehungswissenschaft beinhalten.

Da eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen kann (siehe Kapitel 4: Prüfungssystematik) wird empfohlen, in den Prüfungsgebieten 1. und 2. je zwei Prüfungsleistungen und in den Prüfungsgebieten 3. und 4. jeweils eine Prüfungsleistung für die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung in den Hochschulprüfungsordnungen vorzusehen. Auch die Beispiele für Studienverlaufspläne (Seite 38 ff.) sehen mehr Prüfungsleistungen als Fachprüfungen vor. Die Hochschulprüfungsordnungen können eine weitere, auch gebietsübergreifende Fachprüfung vorsehen. Mindestens je eine Prüfungsleistung soll als Klausurarbeit und in mündlicher Form durchgeführt werden.

Zu § 29 Abs. 1: Inhalte der Fachprüfungen

Die Diplomprüfung besteht aus mindestens drei Fachprüfungen in den Prüfungsgebieten: Fachwissenschaft Soziale Arbeit, Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit und Studienschwerpunkt.

Zu § 29 Abs. 2: Fachwissenschaft Soziale Arbeit

Die Fachwissenschaft Soziale Arbeit soll die „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ aus dem Grundstudium durch das Studium exemplarischer Themen unter Berücksichtigung folgender Prüfungsgebiete vertiefen:

- **Berufsethik der Sozialen Arbeit**

Das Prüfungsgebiet soll die unterschiedlichen weltanschaulich und kulturell gebundenen Menschen- und Weltbilder als auch die spezifischen, normativen Orientierungen der Sozialen Arbeit als Profession, zusammengefasst in einer Berufsethik, umfassen.

- **Zielgruppen der Sozialen Arbeit**

Das Prüfungsgebiet soll sich mit Informationen über die Adressaten der Sozialen Arbeit hinsichtlich deren struktureller, demographischer, funktionaler und beziehungsrelevanter Merkmale befassen.

- **Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit**

In diesem Prüfungsgebiet sollen die berufsspezifischen Formen des Handelns und ihre Grundlagen, Abläufe und Auswirkungen vergleichend und exemplarisch behandelt werden.

- **Organisation der Sozialen Arbeit, Management**

In diesem Prüfungsgebiet sollen die Ausgestaltung und die Führung von Organisationen (Verwaltung, Heime, Vereine u. a.) der Sozialen Arbeit Thema sein.

Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

- Theorien der Sozialen Arbeit

Der Themenbereich der „Fachwissenschaft Soziale Arbeit“ (§ 27) soll aufgegriffen, fortgeführt und vertieft werden.

- Ästhetik und Wahrnehmung

In diesem Themenbereich sollen Kenntnisse und Fähigkeiten der Kommunikation, Massenkommunikation und deren Gestaltung sowie deren Einsatzmöglichkeiten vermittelt werden.

- Rechtliche und sozialpolitische Fragestellungen der Sozialen Arbeit

In diesem Themenbereich sollen die rechtlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit behandelt werden. Der Themenbereich vertieft das entsprechende Prüfungsgebiet (§ 27) der Diplom-Vorprüfung.

- Forschung und Entwicklung in der Sozialen Arbeit

Der Themenbereich soll an die Einführung in die Forschungsmethoden im Prüfungsgebiet „Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit“ anknüpfen und zu eigenständigen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben führen. Es können auch Teile eines wie auch immer von den Hochschulprüfungsordnungen konzipierten Projektstudiums realisiert werden.

Zu § 29 Abs. 3: Bezugswissenschaften

In der Diplomprüfung werden die Bezugswissenschaften der Diplom-Vorprüfung aufgegriffen. Sie sollen in bis zu zwei Prüfungsgebieten Gegenstand von Prüfungsleistungen sein.

Zu § 29 Abs. 4: Studienschwerpunkte

Die Entwicklung und Ausgestaltung von Studienschwerpunkten erfolgt nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen, damit deren Profile und Traditionen, aber auch regionale Entwicklungen und aktuelle Veränderungen Berücksichtigung finden können.

Die Hochschulprüfungsordnungen sollen mindestens zwei Studienschwerpunkte als Prüfungsgebiete vorsehen, um den Studierenden eine Wahlmöglichkeit zu geben. Studienschwerpunkte haben vorrangig eine didaktisch-curriculare Funktion. Sie dienen nicht der Spezialisierung, sondern als exemplarische Lernfelder, einer Strukturierung des Studiums, der Integration der Studieninhalte, der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und der Anbindung der Studieninhalte an die Aufgaben der Sozialen Arbeit.

Zu § 29 Abs. 5: Anzahl der Fachprüfungen

Im Prüfungsgebiet „Fachwissenschaft Soziale Arbeit“ sollen zwei Prüfungsleistungen zu erbringen sein. Mindestens eine Prüfungsleistung der Diplomprüfung soll als Klausurarbeit durchgeführt werden.

Zu § 31: Diplomgrad

Die Rahmenordnung Soziale Arbeit verbindet mit dem einheitlichen Studiengang Soziale Arbeit die Einführung der Diplomgradbezeichnung „Diplom-Sozialarbeiterin (FH)“ bzw. „Diplom-Sozialarbeiter (FH)“. Dadurch soll die Etablierung einer einheitlichen Berufsbezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt werden. Arbeitsmarktpolitischen Bedenken auf Grund des Verzichts auf die Bezeichnung Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge kann durch eine Übergangszeit bei der landesrechtlichen Umsetzung begegnet werden.

4. Prüfungssystematik

Die Rahmenordnung enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Sie weicht daher in manchen Einzelheiten von dem bisher an einigen Fachhochschulen üblichen Sprachgebrauch ab. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Rahmenordnung unterscheidet zwischen der **Diplom-Vorprüfung** und der **Diplomprüfung**. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen ihrerseits aus Fachprüfungen; zur Diplomprüfung gehört auch noch die Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium, mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde (§ 12 Abs. 2).

Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

Eine **Fachprüfung** besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (s. u.) in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden (§ 12). Bei Nichtbestehen wird grundsätzlich die Fachprüfung wiederholt. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote (§ 10 Abs. 2). Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.

Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit, eine Projektarbeit oder eine alternative Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 10 Abs. 1). Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefasst (§ 10 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine mangelhafte (d. h. mit „nicht ausreichend“ bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung sich auf dasselbe Prüfungsfach bzw. dasselbe Prüfungsgebiet beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z. B. Klausurarbeit) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z. B. mündliche Prüfungsleistung) gerechtfertigt. In begründeten Fällen können die Hochschulprüfungsordnungen das Bestehen einer Fachprüfung von dem Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig machen (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Hausarbeit, Protokoll, Testat, Klausurarbeit) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung, wie z. B. ein Referat, voraus. Die Rahmenordnung regelt Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie **Prüfungsvorleistungen** sind oder Fachprüfungen nachfolgen. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, d. h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote. Hinsichtlich der Anrechnung der an ausländischen Hochschulen erbrachten multimedial gestützten Studien- und Prüfungsleistungen sind, wenn eine Anrechnung wegen Fehlens gleichwertiger multimedialer Studienangebote nicht ohne Weiteres möglich ist, die Vereinbarungen zwischen den Hochschulen zu beachten.